



- I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)**  
 0,3 Grundflächenzahl (GFZ) (§ 19 BauNVO)  
 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)  
 I maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse  
 GR 200 m² zulässige maximale Grundfläche je Baugrundstück 200 m²  
 GHmax. maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhen (m ü NN)
  - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 o offene Bauweise  
 nur Einzelhäuser zulässig  
 Baugrenzen
  - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Straßenbegrenzungslinie  
 öffentliche Verkehrsflächen  
 öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:  
**M** - Mischverkehrsfläche  
**F** - Fußgängerbereich / Platz  
 gepaltete Oberkante Verkehrsfläche (Hinweis: Im Rahmen der Erschließungsplanung können sich geringe Abweichungen (+/- 25 cm) ergeben).
  - Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
 Fläche für die Abwasserbeseitigung (hier: Regenwassersammel- und -versickerungsflächen)
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen"
  - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**  
 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Festsetzungen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzungslinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 zusätzliche textliche Festsetzung (als Beispiel)
  - Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 BauN NRW)**  
 Zulässige Dachformen:  
 SD Satteldach, maximale Dachneigung 45°  
 PD Putzdach, maximale Dachneigung 15°  
 FD Flachdach, maximale Dachneigung 5°  
 WD Walmdach
  - Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**  
 Vermaßung
  - Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB**  
 Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Gebietsnummer LSG-4315-0009  
 Grenze Landschaftsschutzgebiet (LSG)
  - Bestandsdarstellungen**  
 Flurstücksgrenze  
 279 Flurstücksnummer  
 Bestandsgebäude und Hausnummer  
 Geländehöhe in Meter über Normalhöhen (als Beispiel)
  - Füllschema Nutzungsschablone**

**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom 23.12.2022 bis zum 29.01.2023 öffentlich ausliegen. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 (2) BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Aufstellungsbeschluss und Bürgeranhörung**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 "Kammerherweg" nach § 13a BauGB "Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.12.2022 gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung wurde am 12.12.2022 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeladen.

In einer öffentlichen Bürgeranhörung am 29.06.2022 wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom 23.12.2022 bis zum 29.01.2023 öffentlich ausliegen. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 (2) BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Zweite erneute öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB vom 09.05.2024 bis zum 09.06.2024 öffentlich ausliegen und wurden im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 (2) BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf eingeholt.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat diesen Bebauungsplan nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligungverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 02.03.2023 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Ausfertigung und Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan wurde am 03.03.2023 ausgefertigt und ist durch örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB am 07.03.2023 rechtskräftig.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Geometrische Eindeutigkeit**

Die Planunterlagen (Stand: ...) entsprechen den Anforderungen der Planzeichnungsvorschriften nach § 3 (2) BauGB und § 10 (3) BauGB. Die geometrische Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.

Möhnesee, den .....

Die Bürgermeisterin

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 994)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsvorschriften - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

- II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)**
- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO)**  
 1.1 Im Reinen Wohngebiet (WR) sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO zulässig:  
 - Wohngebäude,  
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,  
 1.2 Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind kein Bestandteil des Bebauungsplans.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)**  
 2.1 vgl. Planzeichnung und Nutzungsschablone
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**  
 3.1 Je Baugrundstück ist eine maximale Grundfläche von 200 m² zulässig.  
 3.2 Für die Anlage von Terrassen und Wintergärten ist eine Überschreitung der gartenzugewandten Baugrenze um maximal 3,0 m zulässig.
  - Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**  
 4.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Je Wohninheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Die Zufahrten zur Garage/ Carport werden als Stellplatz angerechnet, wenn die Aufstelllänge mindestens 6 m beträgt.  
 4.2 Je Baugrundstück ist ein Gartenhaus mit einer maximalen Größe von 30 m² zulässig.  
 4.3 Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Grundstücksfläche (Vorgarten) sind keine Nebenanlagen zulässig.
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
 5.1 **Entwicklung eines Waldes**  
 Auf dem Flurstück Nr. 384, Flur 002, Kirschenrain, ist östlich des vorhandenen Waldes auf der mit der Ziffer gekennzeichneten Fläche ein 5 m breiter Waldsaum mit Baum- und Strauchbestand (3 m breiter Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, 2 m breiter Saum) zu entwickeln. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste).  
**Maßnahme 2:** Beseitigung eines aus einer vorhandenen Esche herausgewachsenen Astes.  
**Maßnahme 3:** Wiederaufnahme einer Beweidung (Standweide) mit max. 4 Großvieheinheiten (GVE) je ha und Verzicht auf jegliche zusätzliche Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.  
 5.2 **Entwicklung Mager-, Feuch- und Nassweide**  
 Auf einer 5.966 m² großen Teilfläche der Flurstücke 740, 741 und 98, Flur 2, Gemarkung Völlinghausen (vgl. Ziff. V. - Extensiv Ausweisung) sind die folgenden Ausweichmaßnahmen durchzuführen:  
**Maßnahme 1:** Durchführen eines Pflegeschnitts mit vollständigem Abräumen des Mahdgutts.  
**Maßnahme 2:** Beseitigung eines aus einer vorhandenen Esche herausgewachsenen Astes.  
**Maßnahme 3:** Wiederaufnahme einer Beweidung (Standweide) mit max. 4 Großvieheinheiten (GVE) je ha und Verzicht auf jegliche zusätzliche Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.  
 5.3 **Wasserdurchlässige Befestigung**  
 Die Fußwege, Stellplätze und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.  
 5.4 **Bau- und Rodungszeiten**  
 Die Räumung der Baugruben ist nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01.10. bis zum 28.02. zulässig.  
 5.5 **Insektenfreundliche Beleuchtung - Artenschutz**  
 Für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtörper zu verwenden.
  - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**  
 6.1 **Entwicklung eines Heckenstreifens**  
 Die mit der Ziffer festgesetzte Fläche ist als 3-reihiger Heckenstreifen (Saumbreite beidseitig 1 m, Pflanzabstand der drei Heckenstreifen 0,5 m) zu entwickeln. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste).  
 6.2 **Begrünung von Park- und Stellplatzanlagen**  
 Je angelegter 4 Park- oder Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbäum (Pflanzqualität: Hochstamm, SIU mindestens 18 - 20 cm) zu pflanzen (Baumarten siehe Pflanzliste).  
 6.3 **Dachbegrünung**  
 Die Dächer von Gebäuden mit Putz- und Flachdächern sowie die Dächer von Garagen und Carports sind zu begrünen. Die durchzubehaltene Substratschicht muß mindestens 6 cm betragen.  
 6.4 **Pflanzung von Laubbäumen**  
 In den Baugruben ist je angelegter 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbäum mit einem Anpflanzstammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Laubbäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und nach einem möglichen Abgang gleichwertig zu ersetzen.  
 6.5 **Straßenbäume**  
 In den Planstraßen sind mindestens 3 Bäume (Pflanzqualität: Hochstamm, SIU mindestens 18 - 20 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3). Die Größe der unversiegelten Baumschriebe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.
  - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 89 BAUNVO NW**  
 1.0 **Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben oder Zwerchgiebeln zulässig. Dabei darf die Summe der Breite der Dachaufbauten bei Einzelhäusern die Hälfte der jeweiligen Haupttraufe nicht überschreiten. Dachaufbauten sind nur in der unteren Hälfte des jeweiligen Daches zulässig.  
 2.0 **Stützen und Neigungen**  
 Zulässig sind Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 45°. Putzdächer mit einer maximalen Dachneigung von 15°. Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 5° und Walmdächer.  
 3.0 **Dachdeckungen**  
 Die Dachdeckungen sind mit nicht glänzenden und nicht reflektierenden Dachmaterialien auszuführen.  
 4.0 **Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen**  
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme notwendiger Erschließungsanlagen gärtnerisch zu gestalten (Gehölzarten vgl. Pflanzliste).  
 5.0 **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)**  
 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) sind nur auf den Dachflächen zulässig und sind an die jeweilige Dachneigung anzupassen. Unzulässig ist die Errichtung von Solaranlagen im Bereich der nicht überbaubaren Flächen.  
 6.0 **Gestaltung von Stützmauern**  
 Sind Stützmauern erforderlich, sind diese durch Natursteinmauern, durch mit Naturstein verbundene Mauern oder mit Gabionen abzufügen. Die Verwendung von unverbundenen Betonwinkelmauern, Holz- oder Betonpalisaden sowie Pflanzsteinen ist unzulässig.  
 7.0 **Gestaltung von Einfriedungen**  
 Die Einfriedung der Grundstücke sind Hecken bis maximal 2,0 m Höhe, in Vorgärten bis maximal 1,0 m Höhe zu pflanzen. Als Gehölzarten sind heimische, standortgerechte Arten (z. B. Hänbuche, Buche oder Liguster) zu verwenden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 0,5 m betragen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.  
 Es sind nur innenliegende, nicht sichtbare Zäune zulässig, die die Höhe der Hecken nicht übertagen. Der Abstand zum Boden muss mindestens 10 cm betragen.  
 8.0 **Stellflächen für Müll- und sonstige Abfallbehälter**  
 Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzuräumen.  
 9.0 **Vorgärten**  
 Die Vorgärten (Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude) sind als Pflanzflächen (Naturrasen, Blumenwiese, Staudenbeet, Laubbäum) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu Garagen, Carports oder Stellplätzen oder Zuwegungen zum Gebäude) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Der versiegelte Anteil darf hierbei maximal 40 % der gesamten Vorgartenfläche betragen. Der nicht versiegelte Anteil ist vollständig mit Naturrasen, Wiese oder Stauden sowie ergänzenden heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Die Anlage von Stein- und / oder Schotterflächen ist unzulässig.  
 10.0 **Fassadengestaltung und -höhe**  
 Die Fassadenansicht der Wohngebäude darf in Richtung des südwestlichen Freiraums maximal zweigeschossig ausfallen. Regen Keller- und Erdgeschoss aus dem Boden, sind keine zusätzlichen Stufengeschosse zulässig.  
  
 Erläuternde Darstellung (keine Festsetzung) der zweigeschossigen Fassadenansicht bei den neuen Gebäuden
- III. HINWEISE**
- Schutz von Gehölzbeständen**  
 Bei Bauarbeiten im Umfeld der Gehölzstandorte sind die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" und der RAG L04 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu beachten.
  - Bodenschutz**  
 Die bodenschonenden Maßnahmen gemäß DIN 18731 und DIN 18915 sind zu beachten. Die Erarbeitung eines verbindlichen Baustelleneinrichtungsplans wird empfohlen.
  - Landschaftsschutzgebiet**  
 Die gepflanzten Flächen für die Niederschlagswasserabfuhr liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) und müssen deshalb so naturnah gestaltet werden, dass sie den LSG-Zielen nicht widersprechen.

**IV. PFLANZLISTE**

**Standortheimische Gehölze und Ansaatmischung**  
 Produktionsraum 4: Westdeutsches Berg- und Hügelland (WB), Herkunftsregion 7: "Reinisches Bergland"

**Bäume I. Ordnung und II. Ordnung**  
 Acor planifolius - Spitz-Ahorn  
 Prunus avicularis - Handliche Fraxinus excelsior - Gemeine Esche  
 Quercus robur - Stiel-Eiche  
 Sorbus aucuparia - Eberesche

**Sträucher**  
 Corylus avellana - Haselnuß  
 Crataegus laevigata - Zweigflügeliger Weißdorn  
 Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn  
 Euonymus europaeus - Pfingstroschnecken  
 Hedera helix - Efeu

**Rosa arvensis - Feld-Rose**  
**Salix caprea - Stauweide**  
**Sambucus nigra - Schwarzer Holunder**  
**Sambucus racemosa - Traubenholunder**  
**Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball**

**Obstbäume**  
 Es kann das gesamte Repertoire an Kern- und Steinobst verwendet werden. Bei der Pflanzung von Kernobst sind bewährte alte Obstsorten zu verwenden (Empfehlung der Landwirtschaftskammer Rheinland).

**Apfelsorten**  
 (Anbau im Griesland möglich, anspruchlos an Boden), Jakob Leibel, Winteraromat, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schönehaube, Kaiser Wilhelm, Schönehaube.

**Birnensorten** (Ansprüche wie Apfelsorten):  
 Clapps Lebling, Butterbirne, Neue Poireau, Pastorenbirne, Güte Graue, Westfälische Glockenbirne.

**Pflanzliste 2: Gehölze für Schnitthecken**  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fagus sylvatica - Rotbuche  
 Taxus baccata - Eibe

**Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn**  
**Ligustrum vulgare - Liguster**

**Pflanzliste 3: Rankpflanzen**  
 Clematis in Arten und Sorten - Gemeine Rebe  
 Hedera helix - Efeu  
 Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein  
 Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein

**Lonicera in Arten und Sorten - Gelblieb**  
**Polygonum Auberti - Schlingkriecher**

**V. Externe Ausgleichsfläche**

**Übersichtsplan** (ohne definierten Maßstab)

**Gemeinde Möhnesee**  
**Bebauungsplan Nr. 12**  
**"Kammerherweg"**  
**M 1 : 500**

**Datum:** 15.04.2024 **Plan 1 von 1**  
**Stand:** **Bebauungsplan**  
**Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 i. V. m. § 215a BauGB**

Pesch Partner Architekt Stadtplanung GmbH  
 Höder Burgstraße 11 | 44263 Dortmund  
 E-Mail: psh@pesch-partner.de  
 Tel.: +49 (0) 231 477 929-0